

**Rahmenkleingartenordnung
des Ortsverbandes Buttstädt**



Rahmenkleingartenordnung des Ortsverbandes Buttstädt
Stand 01.08.2003

I. Vorwort

Die Rahmenkleingartenverordnung des Ortsverbandes Buttstädt soll dazu beitragen, in den Mitgliedsvereinen vergleichbare Rechtsverhältnisse auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes in seiner Fassung vom 21.09.1994 zu schaffen und weiterhin zu gewährleisten.

In Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetz und der Entschließung des 23. Bundesverbandstages vom 02.09.2000 in Ulm ist die Rahmenordnung ein wichtiges Instrument für alle Vereine zur Einhaltung der General-, Zwischen- und Einzelpachtverträge und zur Realisierung der Forderungen der Lokalen AGENDA 21.

Jeder Mitgliedsverein gibt für seinen Verein eine eigene Kleingartenordnung unter Beachtung dieser Rahmenordnung, der kommunalen Ordnungen und der territorialen Besonderheiten heraus.

II. Allgemeine Bestimmungen

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns der Kommunen. Sie sind Stätten von sozialen Beziehungen, von Naturerlebnissen und sinnvoller Freizeitgestaltung der Menschen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen im Kleingartenbereich.

Deshalb ist es Aufgabe und Verantwortung der Vorstände, die kleingärtnerische Betätigung im Sinne der Gesundhaltung, der Freizeitgestaltung und der Erholung ihrer Mitglieder zu fördern und dafür die entsprechenden Bedingungen zu schaffen.

Diese Aufgabe erwartet von allen Mitgliedern eine Vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der Vereinssatzung und Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit und gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Anlagen müssen durch Gäste auf den Hauptwegen begehbar sein. Hauptwege dürfen nicht als Spielplätze oder Abstellflächen genutzt werden. (Unfallschutz)

Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteressen erfordern eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Interessenübereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf allen Ebenen. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach den Normen des Vereins- bzw. Pachtrechts zu handeln.

Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen dieser Vorgabe Rechnung zu tragen.

III. Besondere Bestimmungen

§1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen

Die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens ist die vordringlichste Aufgabe der Kleingartenvereine. Sie sind verpflichtet, den spezifischen Charakter der Kleingartenanlagen einheitlich zu wahren und die kleingärtnerische Nutzung gemäß §1 BKleinG zu sichern.

Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes stets zu beachten und die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Kommunen zu berücksichtigen.

Im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes und zum Wohle der Gemeinschaft sind daher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verbindlich. Daraus resultierende Aufgaben und Aufträge sind eigenständig von den Mitgliedern zu realisieren. Die Handlungen der gewählten Funktionsträger sind zu unterstützen.

Auflagen und Bestimmungen, die den Verein aus den geltenden Pachtverträgen sowie mit den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen der Kommunen gemacht werden, sind auch für den Unterpächter und seiner Parzelle verbindlich.

Entstandene Mängel auf den Parzellen sind spätestens mit dem Pächterwechsel zu beseitigen.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung/Gestaltung des Kleingartens

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtner und die Erholungsnutzung.

Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in Kleingartenanlagen die Drittelnutzung, dh.

- ein Teil für Obst- und Gemüseanbau
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen
- ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen.

Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet ist.

Entsprechend der Wiener Variante: auf 50 m² hat mindestens ein Obstbaumchen(1/4 Stamm oder Buschobst) auf 400 m² 6-8 Bäumchen verschiedener Art und Sorten, auf der Parzelle zu stehen. Als Schattenspender ist 1/2 Stamm gestattet.

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen.

Der Charakter des Kleingartens ist stets zu wahren und die kleingärtnerische Nutzung muss klar zu erkennen sein.

Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste und Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen. Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2) sind einzuhalten.

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten unter Berücksichtigung des §1 des Bundeskleingartengesetzes und des Gesamtbildes der Anlage nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig zu gestalten.

Mit der Nutzung des Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege, Sauberhaltung und den Schutz der Natur und Umwelt. Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen. Die Anpflanzung von hochwachsenden Waldbäumen und anderen hochstämmigen Bäumen, ist im Kleingarten nicht statthaft.

Das Pflanzen von Obstbaumhochstämmen, Hasel- und Walnussbäumen ist nicht erlaubt.

Die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes haben Vorrang gegenüber kommunalen Baumschutzsatzungen.

Die Vorstände der KGV haben nach Absprache mit den kommunalen Verwaltungen verbindliche Regelungen über Erhalt bzw. Rodung der Baumbestände in Kleingartenanlagen zu treffen.

Bäume, die krank sind und nicht in das Gesamtbild der Anlage passen sind zu roden, um die Verjüngung des Baumbestandes zu garantieren.

Waldbäume und andere alte, große Bäume sind spätestens bei einem Pächterwechsel zu roden, um die Einhaltung des BKleinG zu erreichen.

Die Übernahme der anfallenden Kosten trägt der abgebende Pächter.

Die Anpflanzung von Wirtspflanzen für Krankheiten an Obstgehölzen ist im Kleingarten nicht gestattet (siehe Anlage 1).

§ 3 Tierhaltung

Die Kleintierzucht- und Haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach §1 (1) des Bundeskleingartengesetzes und bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen nicht erlaubt.

Durch die Mitgliederversammlung vor 1991 beschlossenen Kleintierhaltungen können nach § 20a Bundeskleingartengesetz weitergeführt werden. Eine insoweit entstandene Berechtigung geht bei Pächterwechsel nicht auf den Nachfolger über.

Eine nach Anzahl und Umfang begrenzte Haltung von Kleintieren, insbesondere Ziergeflügel, Zwerg- und Kleinrassen von Hühnern und Kaninchen kann durch die Mitgliederversammlung auf Antragstellung mit Auflagen, die Bestandteil der Gartenordnung sind, gestattet werden. **Die Haltung von Bienen ist zu fördern;** entsprechende Bedingungen dafür sind zu schaffen. Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben.

Die damit verbundene Errichtung von Ausläufen, Volieren u. ä. ist genehmigungspflichtig durch den Vorstand.

Alle Kleintiere sind so zu halten, dass Anlieger durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in den anderen Gärten anrichten können. Für den Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

Die Haltung und Züchtung von Hunden und Katzen in den Kleingärten ist nicht erlaubt. Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde und Katzen sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten Unterzubringen, sie dürfen nicht frei herumlaufen.

§ 4 Umwelt – und Naturschutz

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. Feuchtbiotope und Tierreiche dürfen i. d. R. 4 m² Oberfläche (max. 1 % der Parzellenfläche) und 0,70 m Wassertiefe haben.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

So dürfen Hecken zwischen dem 01.04. und 24.06. nicht geschnitten und bis September nicht gerodet werden. Ein Rückschnitt ins alte Holz ist ab 30. September möglich. Die Heckenhöhe 1,20 (max. 1,50m Außenzaun) -art und -form sind einheitlich zu gestalten.

Hecken in den Parzellen als Abgrenzung zu Nachbarn oder zu Sitzecken usw. sind nicht gestattet!

Koniferen kleiner 1,50 m Höhe (Novellierung BKleinG v. 1.5.94) unter Wahrung der kleingärtnerischen Gestaltung sind möglich.

Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Das Anlegen von Kompostplätzen innerhalb der Kleingartenanlagen regeln die Vereinsvorstände.

Das Verbrennen von Abfällen in Kleingärten regelt die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Ausnahmen sowie die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen regeln die Kommunen.

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden. Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollten im Kleingarten vor allem mit bewährten, umweltschonenden Methoden, wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten auf den Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu beachten und unbedingt einzuhalten (Indikationsgesetz vom 01.07.2001).

Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

Die Pflege angrenzender öffentlicher Bereiche der Anlage sowie des angrenzenden Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Die Anzahl der Arbeitsstunden für die Werterhaltung bzw. deren finanziellen Ausgleich, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Durchführung notwendiger Arbeitsstunden für die Werterhaltung legt der Vorstand fest. Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die

Kleingärtnergemeinschaft ist der Pächter verpflichtet, sich durch Teilnahme an den fachlichen Veranstaltungen weiterzubilden. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern und der Sicherung der erforderlichen kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (§2 BKleinG)

§ 5 Errichtung von Baulichkeiten/Genehmigungsverfahren

Für die Neuerrichtung einer Gartenlaube gilt der §3 des BKleinG. Zulässig ist eine Laube einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche, inklusive überdachtem Freisitz. Die Firsthöhe beträgt max. 3,50 m und die Trauhöhe 2,25 m.

Der Bau einer Gartenlaube ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind beim Vorstand des Vereins einzureichen. Er bestimmt den weiteren Verfahrensweg.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten, wenn dadurch eine Vergrößerung der Gartenlaube erreicht wird. Vergrößerungen über 24m² überdachter Fläche hinaus sind nicht statthaft. Der Standort der Laube und die Abstände zu Wegen und Nachbargärten sind im Anlagenplan festzulegen.

Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und dem Kleingärtner auch einen vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen. Dauerndes Wohnen jedoch stellt eine Zweckentfremdung dar und ist daher nicht gestattet.

War dies einem Kleingärtner vor dem 03.10.1990 erlaubt, so genießt diese Erlaubnis Bestandsschutz. Diese Erlaubnis geht bei Pächterwechsel nicht auf den neuen Pächter über. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Baulichkeiten, die vor 1990 nach Recht und Gesetz gebaut wurden, haben Bestandsschutz.

Gartenpartyzelte, die nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind und ohne Bodenplatte über die Sommersaison aufgestellt werden, sind unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsgrenzen mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes erlaubt. Sie sind nach der Sommersaison abzubauen.

Badebecken, die transportabel und nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind, können über die Sommersaison (danach Abbau) bis zu einer Größe von max. 4 m² aufgestellt werden.

Kleingewächshäuser, können bis zu einer Größe von höchstens 12 m² Grundfläche und 2,5 m Höhe errichtet werden. Die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes ist in jedem Fall dazu einzuholen. Bei nicht kleingärtnerischer Nutzung sind sie abzubauen und zu entsorgen.

Die von der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen sowie Eigentum des Vereins. Ihre Verlegung sowie Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden bzw. wurden in Gemeinschaftsarbeit und durch gemeinschaftliche Finanzierung realisiert. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen. Notwendige Modernisierung und Generalreparaturen sind durch Mitgliederbeschluss zu regeln. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zähleinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

Resultierend aus der gesetzlichen geforderten einfachen Ausführung der Laube, ist die Entsorgung von Fäkalien über sog. Trocken-Toiletten in den Gärten zu sichern.

§ 6 Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle angrenzenden Wege und Außenanlagen entsprechend dem Beschluss der Mitglieder zu pflegen.

Die Abgrenzung der Einzelgärten innerhalb der KGA ist im BKleingG nicht vorgeschrieben und bedarf gegebenenfalls einer Regelung durch Mitgliederbeschluss. Keinesfalls sind dazu Hecken und geschlossene Zäune erlaubt.

Die Gestaltung der Außenenumzäunung ist mit dem Verpächter und der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen, die anfallenden Kosten sowie Arbeitsleistungen werden durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Die Regelungen und Festlegungen der Pachtverträge sind zu beachten.

Das befahren der Kleingartenanlagen mit Kraftfahrzeugen ist durch Mitgliederbeschluss zu regeln.

§7 Allgemeine Festlegungen

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen kann.

Die Vorstandsmitglieder sind bei ihrer verantwortungsvollen ehrenamtlichen Arbeit zu unterstützen.

Das betreiben von Maschinen und Geräten ist nur bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und den Ordnungen in den Kommunen sowie den Festlegungen des Vereins (Ruhezeiten) möglich.

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten.

Aushänge am Infobrett-Kasten müssen in jedem Fall mit dem Vorstand abgestimmt sein.

III. Schlussbestimmungen

Die Kleingartenanordnung des Vereins wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

Verstöße und Zu widerhandlungen werden entsprechend der Satzung des Vereins geregelt.

Über Änderung oder bei allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eigenmächtige Verhandlungen der Kleingartenpächter mit dem Bodeneigentümer bzw. dem Zwischenpächter sind entsprechend dem Pachtvertrag ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vereins wenden sich mit Fragen des Vereins- und Pachtrechtes generell an den zuständigen Vorstand.

Diese Rahmenkleingartenordnung wurde durch den Ortsverband Buttstädt beschlossen und dient allen Mitgliedsvereinen als grundlegende Orientierung.

Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

- > Felsenmispel (*Cotoneaster*)
- > Weißdorn (*Crataegus*)
- > Feuerdorn (*Pyrantha*)
- > Eberesche (*Sorbus*)
- > Stranvaesie (*Stranvaesia*)
- > Schlehe (*Prunus spiosa*)
- > Haferschlehe (*Prunus insititia*)
- > Gemeiner Bocksdorn (*Lycium halimifolium*)
- > Sadebaum (*Juniperus sabina*)
- > Hopfenklee (*Medicago lupulia*)
- > Hahnenfußarten (*Ranunculus acer*)
- > Weißklee Imkarnatklee (*Trifolium*)
- > Steinklee (*Melilotus alba*)
- > Wacholder

Anlage 2**Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände**

	Reihen- Entfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfern. v.d. Grenze
	m	m	m
Apfel			
Niederstamm bis 60 cm	3,50-4,00	2,50-3,00	2,00
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		4,00
Birne			
Niederstamm bis 60 cm	3,00-4,00	3,00-4,00	2,00
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		4,00
Quitten			
Sauerkirsche	3,00-4,00	2,50-3,00	2,00
Niederstamm 60 cm	4,00	4,00-5,00	2,00
Pflaume			
Pfirsich/Aprikose	3,50-4,00	3,50-4,00	3,00
Niederstamm	3,55-4,00	3,00	3,00
Süßkirsche			
	Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumform	schwach wachsende stark wachsende		1,50 2,00
Schwarze Johannisbeere/ Jochelbeere Büsche und Stämmchen	2,50	1,50-2,00	1,25
Johannisbeere rot und weiß Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Himbeere in Spalierziehung	1,50	0,40 – 0,50	0,75
Brombeere in Spalierziehung rankend aufrechtstehend	2,00 1,50	2,00 1,00	1,00 0,75
Ziergehölze und Hecken Komposthaufen			2,50 1,50 0,80

Anlage 3**Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen**

1. Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 31.07.1991
2. Thüringer Bauordnung vom 03.06.1994
3. Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 25.3.1991
4. Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22.12.1992
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 08.01.1993
6. Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 geänd. durch 1. And. VO v. 09.03.1999 (Pflanzenabfallverordnung)
7. Thüringer Sonderabfallverordnung vom 31.01.1992
8. Thüringer Wassergesetz vom 10.05.1994
9. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 30.09.1994
10. Thüringer Abwassergesetz vom 28.05.1993
11. Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume vom 28.05.1981
12. Kommunalordnung der jeweils zuständigen Kommune
13. Thüringer Feiertagsgesetz vom 12.12.1994